

Ergänzende Versicherungsbedingungen für die Option auf MedCare: Sonderklasse – Tarif SJO

§ 1

Option auf Sonderklasse – Tarifumstellung

(1) Inhalt der Option

1. Der Versicherungsnehmer ist bis zu dem in der Police angeführten Datum berechtigt, den Abschluss oder die Erhöhung des Tarifes SJ zu beantragen (Tarifumstellung). Der Versicherungsnehmer kann dabei eine Tarifstufe SJ bis zur Höhe der vereinbarten Tarifstufe SJO wählen.
2. Der Versicherungsnehmer ist auch berechtigt, anstelle des Tarifes SJ neuerlich eine Option in der bisher vereinbarten Höhe für einen weiteren Zeitraum von 10 Jahren – längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres – zu beantragen. Dieser Neuabschluss der Option erfolgt ohne Risikoprüfung mit jener Prämie, die dem Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des neuerlichen Abschlusses entspricht.
3. Die für ein Kind abgeschlossene Option wird mit dem auf die Vollendung dessen 18. Lebensjahres folgenden Monatsersten auf einen Vertrag mit Erwachsenenprämie und einer weiteren Laufzeit der Option von 10 Jahren umgestellt (§ 9 Abs. 2 AVBKV 2017 / AVBKVG 2017). Der Versicherer erstellt zu diesem Zweck eine neue Police mit dem geänderten Datum des Ablaufs der Option.

(2) Zeitpunkt der Tarifumstellung

Die Tarifumstellung kann jeweils zu einem Monatsersten mit einer Frist von 6 Monaten beantragt werden.

(3) Folgen der Tarifumstellung

Die Tarifumstellung erfolgt ohne neuerliche Risikoprüfung und ohne Wartezeiten für die höheren (neuen) Leistungen.

Für die Bemessung der Prämie für die höheren (neuen) Leistungen ist das Alter zum Zeitpunkt der Tarifumstellung maßgebend.

Zum Zeitpunkt der Tarifumstellung in Kombination mit der Option versicherte Krankenhauskostentarife mit geringerem Versicherungsschutz werden durch den gewählten Tarif SJ ersetzt.

Ein Krankenhauskostentarif weist einen geringeren Versicherungsschutz im Sinne dieser Bedingungen auf, wenn er

- lediglich eine Ausschnittsdeckung (z.B. Kostenersatz nur nach Unfall) oder
- gegenüber der Tarifstufe SJO niedrigeren Kostenersatz bietet.

(4) Tarifumstellung durch den Versicherer

Wird die Tarifumstellung vom Versicherungsnehmer nicht bis zu dem in der Police angeführten Datum beantragt, erstellt der Versicherer eine neue Police mit den Leistungen und der Prämie der Tarifstufe SJ die der in der Police vereinbarten Tarifstufe SJO entsprechen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Police

- der Tarifumstellung zu widersprechen,
- eine Reduktion oder
- den neuerlichen Abschluss der Option gemäß § 1, Abs. 1, Pkt. 1 zu verlangen.



Bei Ablehnung der Tarifumstellung wird der Abschluss oder die Erhöhung des Tarifes SJ rückgängig gemacht und die Option ist erloschen.

§ 2

Versicherungsschutz der künftigen Krankenhauskostenversicherung

Vertragsgrundlagen

für „MedCare: Sonderklasse“ (Tarif SJ) sind:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVBKV 2017) bzw. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gruppenversicherung von Krankheitskosten und Krankenhaustagegeld (AVBKVG 2017);
- Ergänzende Versicherungsbedingungen für MedCare: Sonderklasse – Tarif SJ;
- Leistungstarif für MedCare: Sonderklasse – Tarif SJ;
- Österreichisches Recht.

Die Versicherungsbedingungen werden auf Verlangen übermittelt – ein diesbezügliches Ersuchen ist an die zuständige Regionaldirektion zu richten.

§ 3

Änderung der Prämie und des Versicherungsschutzes

Der Tarif SJO unterliegt der Anpassung gemäß § 17 AVBKV 2017 / AVBKVG 2017.

Bei der Festsetzung der erforderlichen Anpassung werden dabei auch Änderungen der Faktoren gemäß § 17, Abs. 1, Pkt. a) – f) AVBKV 2017 / AVBKVG 2017 im künftig versicherten Tarif SJ berücksichtigt.